

Merkblatt

Abklärungen zum baulichen Gewässerschutz

Die Inhaber und Inhaberinnen von Hofdüngeranlagen sind verantwortlich, dass sich diese in einem guten Zustand befinden und ordnungsgemäss betrieben werden.

Die kantonale Behörde sorgt dafür, dass die Anlagen periodisch kontrolliert werden (Art. 15 GschG und Art. 28 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998).

Kontrolle von Hofdüngereinrichtungen

Bei Baugesuchen für Stallbauten oder Hofdüngerlager werden die Hofdüngeranlagen mit einem Augenschein auf dem Betrieb kontrolliert. Die Kontrolle erfolgt durch einen spezialisierten Mitarbeiter der Qualinova AG oder durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa).

Was wird kontrolliert

- Güllegruben, Güllesilo, Schwemmkanäle, Mistplätze: Volumen, Baujahr, Funktion und Zustand.
- Im ersten Schritt wird der Zustand bei Teilfüllung beurteilt. Bestehen Unsicherheiten zur Dichtigkeit, erfolgt im zweiten Schritt eine Sichtkontrolle der geleerten und gereinigten Grube.
- Entwässerung von Oberflächen: Standort Güllepumpe, Ladeplatz Gülle oder Mist, Laufhöfe, Ausläufe, Raufuttersilo, Waschplatz für Maschinen, Hofplatz.
- Risikofaktoren: Verbindungsleitungen, Schieber, Einlaufschächte, Bodenleitungen, alte Abläufe in der Güllegrube.

Vereinbarung zur Sanierung

In einem Kurzprotokoll wird der Zustand der Hofdüngeranlagen und die Massnahmen zur Sanierung beschrieben. Der Landwirt anerkennt mit seiner Unterschrift die Mängel und die Massnahmen zur Sanierung in der vereinbarten Frist.

Die Nachkontrolle erfolgt durch die Standortgemeinde bei der Abnahme des Neubaus oder in speziellen Fällen durch die Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa). Versäumte Sanierungsarbeiten werden gestützt auf Art. 71 GSchG mit einer formellen Verfügung unter Kostenfolge angeordnet.



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Landwirtschaft und Wald (lawa)

Natürliche Ressourcen

Centralstrasse 33

Postfach

6210 Sursee

Telefon 041 349 74 00

lawa.lu.ch

lawa@lu.ch

© lawa Januar 2021